

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2019/505 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 2018

zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Ebenen der geografischen Aufgliederung

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 184/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 betreffend die gemeinschaftliche Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich seine Absicht mitgeteilt, gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union aus der Union auszutreten. Ab dem Tag des Inkrafttretens des Austrittsabkommens oder andernfalls nach Ablauf der Frist von zwei Jahren ab der Mitteilung (also ab dem 30. März 2019) gelten die Verträge nicht mehr für das Vereinigte Königreich, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich einstimmig, diesen Zeitraum zu verlängern.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 wurde ein gemeinsamer Rahmen für die systematische Erstellung einer gemeinschaftlichen Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen geschaffen.
- (3) Die Mitgliedstaaten haben der Kommission (Eurostat) Daten über die Zahlungsbilanz, den internationalen Dienstleistungsverkehr und die Direktinvestitionen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 zu übermitteln. In dieser Verordnung werden unter anderem die jeweils vorgeschriebenen Ebenen der geografischen Aufgliederung der Daten festgelegt, die von den Mitgliedstaaten an die Kommission (Eurostat) zu übermitteln sind.
- (4) In Anhang I Tabelle 6 der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 wird auf das Vereinigte Königreich im Partnergebiet „Nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörende EU-Mitgliedstaaten“ in der Ebene der geografischen Aufgliederung GEO 4 implizit Bezug genommen. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, für dieses Partnergebiet nach einzelnen Ländern ausgeschlüsselte Daten an die Kommission (Eurostat) zu übermitteln.
- (5) Infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union würde das Vereinigte Königreich zu einem Drittland und als solches nicht mehr Teil des Partnergebiets „Nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörende EU-Mitgliedstaaten“ von GEO 4 sein. Die Mitgliedstaaten wären daher nicht mehr rechtlich dazu verpflichtet, Daten für das Partnergebiet zu übermitteln, welches das Vereinigte Königreich betrifft.
- (6) GEO 4 legt die Ebene der geografischen Aufgliederung fest, die für bestimmte Positionen der vierteljährlichen Statistik der Zahlungsbilanz und den Auslandsvermögensstatus sowie für die nach Tätigkeiten aufgliederten jährlichen Direktinvestitionsbestände und jährlichen Direktinvestitionstransaktionen und Einnahmen vorgeschrieben ist.
- (7) Die europäischen Statistiken über die Zahlungsbilanz, den Auslandsvermögensstatus und die Direktinvestitionen spielen eine entscheidende Rolle für eine fundierte Wirtschaftspolitik und präzise Wirtschaftsprognosen. Sie sind für die politischen Entscheidungsträger in der Union, für die Forschung und alle Unionsbürger von enormer Bedeutung.

⁽¹⁾ ABl. L 35 vom 8.2.2005, S. 23.

- (8) Angesichts der intensiven Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich muss unbedingt sichergestellt werden, dass die Kontinuität der Übermittlung von Daten der Mitgliedstaaten für das Partnerland Vereinigtes Königreich auch nach dessen Austritt aus der Union gewährleistet ist.
- (9) In Tabelle 6 von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 wird auch auf das Vereinigte Königreich in den Ebenen der geografischen Aufgliederung GEO 5 und GEO 6 explizit Bezug genommen; hier wird das Vereinigte Königreich — zusammen mit allen anderen Mitgliedstaaten der Union — als eigenes Partnerland im geografischen Aggregat „Europa“ geführt.
- (10) Das Aggregat „Europa“ in GEO 5 und GEO 6 setzt sich aus allen Mitgliedstaaten, den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) und anderen europäischen Staaten zusammen. Das Aggregat „Übrige Länder Europas“ besteht aus allen in alphabetischer Reihenfolge in englischer Sprache aufgeführten europäischen Ländern, die weder Mitgliedstaaten der Union noch der EFTA sind.
- (11) Da das Vereinigte Königreich ein Drittland wird, muss es in GEO 5 und GEO 6 dementsprechend an anderer Stelle eingefügt werden.
- (12) Tabelle 6 in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 sollte deshalb dahin gehend geändert werden, dass das Vereinigte Königreich als eigenes Partnerland in die Ebene der geografischen Aufgliederung GEO 4 aufgenommen und in den Ebenen der geografischen Aufgliederung GEO 5 und GEO 6 an anderer Stelle eingefügt wird. Eine derartige Aktualisierung wirkt sich weder auf den Berichterstattungsantrag aus, noch ändert sie den anwendbaren zugrunde liegenden konzeptionellen Rahmen.
- (13) In Anbetracht der für diesen delegierten Rechtsakt geltenden Prüfungsfrist von drei Monaten und der Tatsache, dass eine aktualisierte Fassung der Tabelle 6 in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 zu dem Zeitpunkt vorliegen und anwendbar sein muss, an dem das Vereinigte Königreich aus dem Partnergebiet „Nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörende EU-Mitgliedstaaten“ ausscheidet, nämlich möglicherweise am 30. März 2019, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Verordnung so früh wie möglich in Kraft tritt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem das Vereinigte Königreich nicht mehr Mitgliedstaat der Union ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 2018

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 erhält Tabelle 6 „Ebenen der geografischen Aufgliederung“ folgende Fassung:

„Ebenen der geografischen Aufgliederung“

GEO 1	GEO 2	GEO 3
ÜBRIGE WELT	ÜBRIGE WELT Innerhalb des Euro-Währungsgebiets Außerhalb des Euro-Währungsgebiets	ÜBRIGE WELT INTRA-EU EXTRA-EU Innerhalb des Euro-Währungsgebiets Außerhalb des Euro-Währungsgebiets
GEO 4	GEO 5	GEO 6
ÜBRIGE WELT Nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörige EU-Mitgliedstaaten (1)	ÜBRIGE WELT EUROPA Belgien Bulgarien Tschechische Republik Dänemark Deutschland Estland Irland Griechenland Spanien Frankreich Kroatien Italien Zypern Lettland Litauen Luxemburg Ungarn Malta Niederlande Österreich Polen Portugal Rumänien Slowenien Slowakei Finnland Schweden	ÜBRIGE WELT EUROPA Belgien Bulgarien Tschechische Republik Dänemark Deutschland Estland Irland Griechenland Spanien Frankreich Kroatien Italien Zypern Lettland Litauen Luxemburg Ungarn Malta Niederlande Österreich Polen Portugal Rumänien Slowenien Slowakei Finnland Schweden

GEO 4	GEO 5	GEO 6
Schweiz	Island Liechtenstein Norwegen Schweiz ÜBRIGE LÄNDER EUROPAS	Island Liechtenstein Norwegen Schweiz ÜBRIGE LÄNDER EUROPAS Albanien Andorra Belarus Bosnien und Herzegowina Färöer Gibraltar Guernsey Heiliger Stuhl (Vatikanstadt) Insel Man Jersey Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien Moldau Montenegro
Russland	Russland	Russland Serbien San Marino
	Türkei	Türkei Ukraine
Vereinigtes Königreich	Vereinigtes Königreich AFRIKA NORDAFRIKA Ägypten Marokko ÜBRIGE LÄNDER AFRIKAS	Vereinigtes Königreich AFRIKA NORDAFRIKA Algerien Ägypten Libyen Marokko Tunesien ÜBRIGE LÄNDER AFRIKAS Angola Benin Botsuana Britisches Territorium im Indischen Ozean Burkina Faso Burundi

GEO 4	GEO 5	GEO 6
		Kamerun
		Kap Verde
		Zentralafrikanische Republik
		Tschad
		Komoren
		Kongo
		Côte d'Ivoire
		Demokratische Republik Kongo
		Dschibuti
		Äquatorialguinea
		Eritrea
		Äthiopien
		Gabun
		Gambia
		Ghana
		Guinea
		Guinea-Bissau
		Kenia
		Lesotho
		Liberia
		Madagaskar
		Malawi
		Mali
		Mauretanien
		Mauritius
		Mosambik
		Namibia
		Niger
	Nigeria	Nigeria
	Südafrika	Südafrika
		Ruanda
		St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha
		São Tomé und Príncipe
		Senegal
		Seychellen
		Sierra Leone
		Somalia
		Sudan

GEO 4	GEO 5	GEO 6
Brasilien	LÄNDER SÜDAMERIKAS Argentinien Brasilien Chile Uruguay Venezuela ASIEN LÄNDER DES NAHEN UND MITTLEREN OSTENS ARABISCHE GOLFSTAATEN ÜBRIGE LÄNDER DES NAHEN UND MITTLEREN OSTENS	St. Martin St. Vincent und die Grenadinen Trinidad und Tobago Turks- und Caicosinseln Amerikanische Jungferninseln LÄNDER SÜDAMERIKAS Argentinien Bolivien Brasilien Chile Kolumbien Ecuador Falklandinseln Guyana Paraguay Peru Suriname Uruguay Venezuela ASIEN LÄNDER DES NAHEN UND MITTLEREN OSTENS ARABISCHE GOLFSTAATEN Bahrain Irak Kuwait Oman Katar Saudi-Arabien Vereinigte Arabische Emirate Jemen ÜBRIGE LÄNDER DES NAHEN UND MITTLEREN OSTENS Armenien Aserbajdschan Georgien Israel Jordanien

GEO 4	GEO 5	GEO 6
		Libanon
		Palästinensisches Gebiet
		Syrien
	ÜBRIGE LÄNDER ASIENS	ÜBRIGE LÄNDER ASIENS
		Afghanistan
		Bangladesch
		Bhutan
		Brunei Darussalam
		Birma/Myanmar
		Kambodscha
China	China	China
Hongkong	Hongkong	Hongkong
Indien	Indien	Indien
	Indonesien	Indonesien
		Iran
Japan	Japan	Japan
		Kasachstan
		Kirgisistan
		Laos
		Macau
	Malaysia	Malaysia
		Malediven
		Mongolei
		Nepal
		Nordkorea
		Pakistan
	Philippinen	Philippinen
	Singapur	Singapur
	Südkorea	Südkorea
		Sri Lanka
	Taiwan	Taiwan
		Tadschikistan
	Thailand	Thailand
		Timor-Leste
		Turkmenistan
		Usbekistan
		Vietnam

GEO 4	GEO 5	GEO 6
INTRA-EU	INTRA-EU	INTRA-EU
EXTRA-EU	EXTRA-EU	EXTRA-EU
Intra-Eurogebiet	Intra-Eurogebiet	Intra-Eurogebiet
Extra-Eurogebiet	Extra-Eurogebiet	Extra-Eurogebiet
EU-Institutionen (außer EZB)	EU-Institutionen (außer EZB)	EU-Institutionen (außer EZB)
Europäische Investitionsbank	Europäische Investitionsbank	Europäische Investitionsbank
	Europäische Zentralbank (EZB)	Europäische Zentralbank (EZB)
	INTRA-EU NICHT AUFGEGLIEDERT	INTRA-EU NICHT AUFGEGLIEDERT
	EXTRA-EU NICHT AUFGEGLIEDERT	EXTRA-EU NICHT AUFGEGLIEDERT
Offshore-Finanzzentren	Offshore-Finanzzentren	Offshore-Finanzzentren
Internationale Organisationen (außer EU-Institutionen)	Internationale Organisationen (außer EU-Institutionen)	Internationale Organisationen (außer EU-Institutionen)
Internationaler Währungsfonds (IWF)	Internationaler Währungsfonds (IWF)	Internationaler Währungsfonds (IWF)

(¹) Nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörende EU-Mitgliedstaaten: einzeln nach Ländern aufgegliedert.“